



Genehmigungsbescheid

vom 21. Januar 2019

Az.: 53.0079/16/G16-Ku

Genehmigungsbescheid zur wesentlichen Änderung der Rückstandsverbrennungsanlage (RVAD; Anlage 506) durch div. Änderungen wie z.B. Errichtung und Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage, einer Lagerfläche B 787, Erhöhung der Lagerkapazität usw. der Currenta GmbH & Co. OHG



Gliederung

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Tenor | 3 |
| 2 | Eingeschlossene Entscheidungen | 7 |
| 3 | Kostenentscheidung | 8 |
| 4 | Begründung | 8 |
| 4.1 | Sachverhaltsdarstellung..... | 8 |
| 4.2 | Verfahren | 10 |
| 4.3 | Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen..... | 15 |
| 5 | Nebenbestimmungen | 41 |
| 5.1 | Allgemeine Nebenbestimmungen | 41 |
| 5.2 | Immissionsschutz..... | 42 |
| 5.3 | Anlagensicherheit und Arbeitsschutz | 42 |
| 5.4 | Boden- und Grundwasserschutz..... | 43 |
| 5.5 | Baurecht, einschließlich Brandschutz | 44 |
| 5.6 | Wasser und Abfall..... | 45 |
| 5.7 | Vorbeugender Gewässerschutz..... | 45 |
| 5.8 | Sonstige Nebenbestimmungen | 47 |
| 6 | Hinweise | 48 |
| 7 | Rechtsbehelfsbelehrung | 49 |
| 8 | Antragsunterlagen | 50 |
| 9 | Abkürzungen | 53 |

1 Tenor

Aufgrund von § 16 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG) wird unbeschadet der Rechte Dritter der Firma

Currenta GmbH & Co. OHG
41358 Dormagen

auf ihren Antrag vom 12.12.2016 die Genehmigung erteilt, die

Rückstandsverbrennungsanlage Dormagen (Anlage 506)

(Anlage nach Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), Verfahrensart: G, Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU¹)

im B7-Block des Chemparks Dormagen in 41538 Dormagen, Gemarkung Dormagen, Flur 1, Flurstück 40 und Flur 2, Flurstück 754, zu ändern.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- **Errichtung und Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage für die Vermischung von Flüssigabfällen mit einer Durchsatzkapazität von 5.000 Tonnen an gefährlichen Abfällen pro Jahr (Anlage nach Nr. 8.11.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, Verfahrensart G, Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU)**
- **Errichtung der Lagerfläche B 787 im nordöstlichen Bereich der Anlage für die Lagerung der vermischten Flüssigabfälle in ISO-Tankcontainern bis zu einer Kapazität von insgesamt 480 m³ (Anlage nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, Verfahrensart G, Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU)**
- **Erhöhung der Kapazität des bestehenden Tanklagers B 793 für die Lagerung von Flüssigabfällen und Betriebsstoffen um 50 m³ auf nunmehr 450 m³ gefährliche Abfälle durch die Errichtung des zusätzlichen Tanks 10 (Rührbehälter A020 RA10) für die Lagerung von Flüssigabfällen in der südwestlichen**

¹ RICHTLINIE 2010/75/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung)

Ecke des Tanklagers (Anlage nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, Verfahrensart G, Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU)

- **Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanbindung des Tanklagers B 793 an die Abluftverbrennungsanlage (Thermische Verbrennungsanlage – TVA) zur Verbrennung des verdrängten Tankluftvolumens im Falle eines Stillstandes der Rückstandsverbrennungsanlage Dormagen**
- **Austausch der zwei alkalischen Rotationswäscher für die Abscheidung schwefeldioxidhaltiger Bestandteile aus dem Rauchgas durch zwei Füllkörperkolonnen A100 WS05 und -06**
- **Wegfall der Abluftquelle AL 5 als zu überwachende Emissionsquelle**
- **Wegfall der Abluftquelle AL 6**
- **Überführung der folgenden bereits nach § 15 BImSchG angezeigten apparativen bzw. verfahrenstechnischen Änderungen in den genehmigten Bestand der Rückstandsverbrennungsanlage Dormagen (RVAD):**
 - **Betrieb einer Dosiereinrichtung für Calciumbromid in den Rauchgasstrom zur verbesserten Abscheidung von Quecksilber (Anzeige A15.1-300.0057/10 vom 05.05.2011)**
 - **Betrieb einer Dosiereinrichtung für Chlorgas in den Rauchgasstrom zur kontrollierten Desorption von Quecksilber aus dem Reingas-SCR-Katalysator (Anzeige A15.1-300.0116/11 vom 27.06.2011)**
 - **Betrieb der zwei Übernahmestellen A033 UB06 / 07 für flüssige Abfälle (Anzeige A15.1-300.0014/12 vom 24.02.2012)**
 - **Betrieb vier zusätzlicher Brennerlanzen in der Nachbrennkammer und einer zusätzlichen Brennerlanze im Drehrohr (Doppellanzebrenner), einschließlich mehrerer angeschlossener Leitungen sowie eines ausgetauschten Verladearms an der Übernahmestelle A033 UB02 (Anzeige A15.1-300.0199/14 vom 13.11.2014)**

Mit diesen Maßnahmen sind mit der Errichtung der Lagerfläche B 787 und dem Tank 10 im Tanklager B 793 auch bauliche Maßnahmen verbunden. Einzelheiten dazu ergeben sich aus Kapitel 11 der Antragsunterlagen.

Der Genehmigungsbescheid wird gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit den in Kapitel 5 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt und ergeht, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der in Kapitel 8 aufgeführten Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

Abfälle

Der Umfang der in der neu zu errichtenden Betriebseinheit (BE) 2 vorkommenden Abfälle, ist dem Katalog der Abfälle nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) in Kapitel 7 der Antragsunterlagen (Katalog) zu entnehmen. Der Umfang der in der bestehenden BE 1 vorkommenden Abfälle bleibt gegenüber dem bisher genehmigten Zustand unverändert.

Bericht über den Ausgangszustand

Der noch vorzulegende Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

Betriebszeiten

Die Anlage darf unverändert ganzjährig im vollkontinuierlichen Wechselschichtbetrieb an sieben Tagen pro Woche von jeweils 0 bis 24 Uhr, einschließlich Sonn- und Feiertagsarbeit, betrieben werden.

Brandschutzkonzept und Prüfberichte

Die Brandschutzkonzepte der Firma Currenta GmbH & Co. OHG vom 28.11.2016 und vom 12.12.2016 (in geänderter Form) sind Bestandteil der Genehmigung.

Die Prüfberichte Nr.: P69M600 140000410059 (Lageranlage für Tankcontainer) vom 12.12.2016 und Nr.: P69M600 140000412119 (Lagertank A020 RA10) vom 05.05.2017 der TÜV SÜD Chemie Service GmbH sind Bestandteil der Genehmigung.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. BImSchG, wenn nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Bestandskraft des Bescheides mit der Durchführung der Änderungen begonnen wird und nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Kapazitäten

Die Kapazität der Verbrennungsanlage (BE 1) von 75.000 Tonnen gefährlichen Abfällen pro Jahr bleibt unverändert. Die Lagerkapazität des bestehenden Tanklagers B 793 (BE 1) wird durch die Errichtung des Tanks 10 um 50 Tonnen auf nunmehr 450 Tonnen gefährliche Abfälle vergrößert. Die Durchsatzkapazität der neu zu errichtenden Behandlungsanlage (BE 2) beträgt 5.000 Tonnen gefährliche Abfälle pro Jahr. Die Lagerkapazität der neu zu errichtenden Lagerfläche B 787 (BE 2) beträgt 480 Tonnen gefährliche Abfälle.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Einwendungen gegen die Erteilung der Genehmigung werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Ergänzungen des Genehmigungsantrages und den in Kapitel 5 aufgeführten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde und soweit sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Vorbehalt nachträglicher Auflagen

Die Genehmigung ergeht gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen hinsichtlich der Überwachung von Boden und Grundwasser im Sinne des § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV. Das Einverständnis hierzu hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 23.10.2018 erteilt.

Zulassung vorzeitigen Beginns

Dem gleichzeitig mit dem vorliegenden Antrag nach § 16 BImSchG gestellten Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der Abfallbehandlungsanlage und Lagerung, einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, wurde mit Bescheid vom 27.02.2018 (Az. 53.0079/16/G8a-Ku) durch die Bezirksregierung Köln stattgegeben. Dieser Bescheid wird durch die vorliegende Genehmigung ersetzt.

2 Eingeschlossene Entscheidungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage und den Betrieb betreffende, behördliche Entscheidungen ein. Dies sind im vorliegenden Fall:

- Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) für die Errichtung der Lagerfläche B 787 (BE 2) und die Änderung des Tanklagers B 793 durch die Errichtung des Tanks 10 (BE 1)
- Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für folgende Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe:
 - Lagerfläche B 787 für die Lagerung von maximal 480 m³ Flüssigabfällen der Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 in bis zu 20 verkehrsrechtlich zugelassenen ISO-Tankcontainern und Absetztanks
 - Tanklager B 793 für die Lagerung von maximal 636 m³ Flüssigabfällen und Betriebsstoffen der WGK 1 bis 3 in 13 mit Überfüllsicherungen ausgerüsteten Tanks
 - Übernahmestellen A033 UB06 / 07 für das Umfüllen von Flüssigabfällen der WGK 3 mit einem mittleren Tagesdurchsatz in Höhe von 40 m³
- Erlaubnis nach § 18 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) für die Errichtung und den Betrieb der neu zu errichtenden Abfallbehandlungs- und Lageranlage nebst Füllstellen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.

Zurzeit geltende Genehmigungen gemäß BImSchG sowie andere über den § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert oder ersetzt werden.

3 Kostenentscheidung

Nach §§ 11 und 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Kostenfestsetzung

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

4 Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Firma Currenta GmbH & Co. OHG (nachfolgend Currenta) betreibt im B7-Block des Chemparks Dormagen die Rückstandsverbrennungsanlage Dormagen (RVAD), die im Kern aus einem Drehrohrofen (35 MW_{FWL}) mit Nachbrennkammer und zugehörigen Einrichtungen zur Rauchgasreinigung besteht und der Verbrennung von Abfällen dient.

Die bestehende Verbrennungsanlage (BE 1) stellt aufgrund der Art und Menge der verbrannten Abfälle eine Anlage der Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV dar (Hauptanlage) und unterliegt den Regelungen der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV).

Der Hauptanlage zugehörig sind zwei weitere Anlagenteile bzw. Nebeneinrichtungen, bei denen es sich bei isolierter Betrachtung ebenfalls um nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen handelt. Dies sind im Einzelnen das Tanklager B 793 (Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV), in welchem sowohl Flüssigabfall als auch Hilfs- und Betriebsstoffe gelagert werden, und der Lagerplatz B 792b (Nr. 9.3.1.30 des Anhangs 1 der 4. BImSchV). Darüber hinaus ist der Hauptanlage als nicht gesondert genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtung die Abwasserbehandlungsanlage B 794 zugeordnet, die der Behandlung des Abwassers aus der Rauchgaswäsche dient.

Aufgrund der in der Gesamtanlage gehandhabten Art und Menge der Stoffe unterliegt sie den Regelungen der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung – 12. BImSchV).

Mit Datum vom 12.12.2016 (Posteingang am 13.12.2016) reichte die Currenta bei der Bezirksregierung Köln einen Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG auf wesentliche Änderung der RVAD ein. Einzelheiten zu den beantragten Maßnahmen ergeben sich aus den Ausführungen im Bescheidtenor.

Der Antragsgegenstand umfasst die Errichtung und den Betrieb der neuen BE 2. Die hinzukommende BE dient der Behandlung von Flüssigabfall durch Vermischung und der Lagerung dieser Abfälle. Die zu vermischenden Abfälle sollen über bereits vorhandene Übernahmestationen aus kleineren Absetztanks in größere ISO-Tankcontainer umgefüllt werden. Die Umsetzung dieser Maßnahmen zielt auf die Schaffung von Puffervolumen für die Lagerung flüssiger Abfälle zur Optimierung der Auslastung der RVAD ab. Die Abfallbehandlung und -lagerung in der BE 2 steht mit dem Tanklager B 793 in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang und stellt somit gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV eine neu hinzukommende, gesondert genehmigungsbedürftige (Nrn. 8.11.1.1 und 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) Nebeneinrichtung der RVAD dar.

Die Umsetzung der beantragten Maßnahmen führt für die geänderte Gesamtanlage zu den folgenden Kapazitätsänderungen zu verbrennender, zu lagernder und zu vermischender Abfälle:

| Betriebseinheit | bisherige Kapazität | zukünftige Kapazität |
|------------------------|----------------------------|-----------------------------|
| BE1 (Verbrennung) | 75.000 t/a | 75.000 t/a |
| BE1 (Tanklager) | 400 t | 450 t |
| BE2 (Vermischung) | - | 5.000 t/a |
| BE2 (Lagerfläche) | - | 480 t |

4.2 Verfahren

4.2.1 Art des Genehmigungsverfahrens

Die RVAD ist als „Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere [...] Verbrennung [...] mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag“ der Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und somit genehmigungsbedürftig im Sinne des BImSchG.

Einzelne Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV stellen nach den Nrn. 8.11.1.1 und 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV eigenständig genehmigungsbedürftige Nebenanlagen dar.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderungen der RVAD zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Anlagen der Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist in Spalte c im Anhang der 4. BImSchV die Verfahrensart G zugeordnet. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren als förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV durchgeführt.

4.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der RVAD in ihrer bestehenden Form handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 8.1.1.1 der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), welches in Spalte 1 als UVP-pflichtig gekennzeichnet ist und für das keine Größen- oder Leistungswerte angegeben sind. Nach heutiger Rechtslage bestünde für ein derartiges Neuvorhaben daher nach § 6 UVPG die unbedingte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU).

Das UVPG ist in seiner ersten Fassung am 21.02.1990 in Kraft getreten. § 22 Abs. 1 UVPG (Übergangsvorschrift) besagte damals, dass die neuen Regelungen auf bereits begonnene Verfahren anzuwenden seien, sofern die öffentliche Bekanntmachung des in Rede stehenden Vorhabens nicht bereits erfolgt sei. Im Falle der Neuerrichtung der RVAD war die Öffentlichkeitsbeteiligung schon im September 1988 eingeleitet worden. Daher wurde im Zuge der ursprünglichen Planfeststellung der RVAD keine UVU durchgeführt.

In den darauffolgenden Genehmigungsverfahren war zur Bewertung der Frage, ob eine UVU durchzuführen sei, jeweils nur das Änderungsvorhaben zu betrachten. Im Ergebnis wurde in diesen Verfahren ebenfalls jedes Mal keine UVU durchgeführt.

Auf dieser Grundlage wurde im aktuellen Verfahren im Rahmen einer Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 UVPG geprüft, ob die beantragten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere resultieren aus dem Änderungsvorhaben keine relevanten Luftverunreinigungen aufgrund der ausschließlichen Behandlung und Lagerung der Abfälle in geschlossenen Systemen. Auf die Schallimmissionssituation in der Umgebung wirkt sich das Vorhaben insgesamt positiv aus, da mit dem Antragsgegenstand Lärminderungsmaßnahmen verbunden sind.

Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz sowie relevante Bodenbelastungen finden nicht statt, da für das Vorhaben lediglich eine Fläche in seit Jahrzehnten industriell genutztem Gebiet versiegelt wird.

Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen, da wassergefährdende Stoffe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechend gehandhabt werden. Für die zusätzlich anfallenden Abfälle und Abwässer liegen entsprechende Entsorgungsnachweise bzw. eine Übernahmeerklärung der Kläranlage vor. Damit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Diese Entscheidung wurde am 18.09.2017 gemäß § 19 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (197. Jahrgang, Nr. 37, S. 327 ff.), im Internet auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln sowie in der Neuss-Grevenbroicher Zeitung öffentlich bekannt gegeben.

4.2.3 Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die jeweilige Bezirksregierung zuständig.

4.2.4 Antrag

Die Antragstellerin hat mit Datum vom 12.12.2016 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der RVAD im Chempark Dormagen gemäß § 16 BImSchG bei der Bezirksregierung Köln beantragt.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass die Unterlagen nach Antragsergänzungen für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig waren.

4.2.5 Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen

4.2.5.1 Öffentliche Bekanntmachung

Nach Feststellung der vorläufigen formalen Vollständigkeit im Sinne des § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV wurde der Antrag am 18.09.2017 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (197. Jahrgang, Nr. 37, S. 327 ff.), im Internet auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln sowie in der Neuss-Grevenbroicher Zeitung (Rheinische Post).

4.2.5.2 Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG erfolgte in der Zeit vom 20.09.2017 bis einschließlich 19.10.2017 bei der Bezirksregierung Köln (Zeughausstraße) und der Stadt Dormagen (Technisches Rathaus).

4.2.5.3 Einwendungen und Erörterungstermin

Innerhalb der bis einschließlich 19.11.2017 dauernden Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen das Vorhaben eingegangen. Die Einwendungen wurden durch den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (BUND NRW) und eine Privatperson frist- und formgerecht erhoben.

Wesentliche Aspekte der Einwendungen betrafen die Themen Kapazitäten der Anlage, Abfallkategorisierung und Abfallstromkontrolle, luftgetragene Emissionen und Rauchgasreinigung, Anschluss der RVAD an die Abluftverbrennungsanlage (TVA), Wasser und Bodenschutz, Anlagensicherheit sowie Lärm und UVP.

Die Einwendungen wurden mit den Einwendern, mit der Antragstellerin, ihren Gutachtern sowie mit den im Verwaltungsverfahren beteiligten Fachbehörden und Stellen am 18.12.2017 im Technischen Rathaus Dormagen erörtert.

Die Niederschrift zum Erörterungstermin wurde der Antragstellerin und den Einwendern am 26.02.2018 per E-Mail zur Verfügung gestellt.

Die Erkenntnisse aus dem Erörterungstermin wurden bei der Beurteilung des Vorhabens berücksichtigt.

4.2.6 Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen im Sinne des § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt ist, parallel zur Auslegung im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt. Beteiligt wurden im Einzelnen

- das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)
 - zur sachverständigen Prüfung der im Antrag enthaltenen Unterlagen gemäß § 4b der 9. BImSchV im Sinne des § 13 (1) der 9. BImSchV sowie
 - zur Prüfung des beigefügten Gutachtens auf der Grundlage des Leitfadens KAS-18,
- die Stadt Dormagen
 - Planungsamt
 - Bauordnungsamt
 - Brandschutzdienststelle / Feuerwehr und
- das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.

Innerhalb der Bezirksregierung Köln wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten durch die Dezernate 51 (Natur- und Landschaftsschutz), 52 (Abfallwirtschaft und Bodenschutz), 53 (Immissionsschutz und vorbeugender Gewässerschutz), 54 (Wasserwirtschaft) und 55 (Technischer Arbeitsschutz) geprüft.

Einwendungen, die in den Zuständigkeitsbereich beteiligter Stellen / Behörden fielen, wurden diesen vorgelegt.

4.2.7 Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu Ergänzungen und Präzisierungen der Antragsunterlagen.

Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden – soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind – in den Bescheid übernommen.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der in den Kapiteln 5 und 6 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung vorliegen.

4.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sichergestellt ist, dass

- nach **§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- nach **§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- nach **§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,

- nach **§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG** Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- nach **§ 5 Abs. 3 BImSchG** auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
- nach **§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** Pflichten aus Rechtsverordnungen erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden,
- nach **§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei gemäß § 3 BImSchG Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen), die auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirken und die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft dürfen durch eine genehmigungsbedürftige Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

4.3.1.1 Luftverunreinigungen

Darstellung und Bewertung der Änderungen

Die bestehende RVAD verfügt bisher über acht gefasste Abluftquellen, über die beim Betrieb der Anlage Luftschadstoffe emittiert werden. Von den beantragten Änderungen sind die Quellen AL 1, AL 5 und AL 6 betroffen. Außerdem waren ggf. hinzukommende diffuse Emissionen zu betrachten.

1. Abluftquelle AL 1 (gereinigte Abgase aus der Reststoffverbrennung, Ableitung über den Kamin B 795)

Der Antragsgegenstand umfasst den Austausch der beiden vorhandenen alkalischen Rotationswäscher durch zwei Füllkörperkolonnen. Die alkalischen Rotationswäscher dienen der Abscheidung schwefeldioxidhaltiger Bestandteile aus dem Rauchgas. Die Abscheidung soll künftig in Füllkörpern erfolgen, wobei wie bisher Natronlauge eingesetzt wird.

Es ist zu erwarten, dass der Einsatz der Füllkörperkolonnen bezüglich der Abscheidung von Schwefeloxiden (SO_x) eine Verbesserung darstellt, insbesondere, weil der Kontaktzeitraum zwischen SO_x und Natronlauge verlängert wird.

Durch den Betrieb zusätzlicher Brennerlanzen (Anzeige A15.1-300.0199/14) und die weiteren Änderungen der Rauchgasreinigung (Anzeigen A15.1-300.0057/10 und A15.1-300.0116/11) sind keine relevanten Auswirkungen auf die Emissionen über die Quelle AL 1 gegenüber dem bisher genehmigten Zustand zu erwarten. Ebenso sind keine Wechselwirkungen zwischen den beantragten Änderungen denkbar, die zu einer Zunahme der Emissionen luftverunreinigender Stoffe führen könnten.

Für die Emissionen über die Abluftquelle AL 1 gelten wie bisher die Grenzwerte der 17. BImSchV. Diese werden auch nach der Umsetzung der beantragten Änderungen nicht überschritten.

2. Abluftquelle AL 5 (Verdrängungsluft und Inertisierungsstickstoff aus dem Tanklager B 793, Ableitung über Aktivkohlefilter)

Die Abluft aus dem Tanklager B 793 wurde bisher im Regelfall in der RVAD mitverbrannt. Im Falle eines Stillstandes der Verbrennungsanlage wurde die Abluft über einen Aktivkohlefilter emittiert. Mit den Nebenbestimmungen I.3.6 und I.3.7 der Genehmigung 53.0022/09/0801A1 vom 24.06.2009 wurden Begrenzungen für die Emission organisch gebundenen Kohlenstoffs durch die AL 5 und die Durchführung jährlicher Einzelmessungen festgeschrieben.

Der vorliegende Genehmigungsantrag umfasst die Anbindung des Tanklagers B 793 an die TVA, die im Chempark Dormagen ebenfalls durch die Currenta betrieben wird. Dies impliziert, dass die Abluft aus dem Tanklager in Zukunft nur noch über die AL 5 emittiert werden soll, wenn die Verbrennung der RVAD und die TVA zugleich ausfallen. Aufgrund der sehr hohen Verfügbarkeit der TVA wird dieser Fall nur äußerst selten eintreten und die Anforderungen an die Überwachung der Quelle können wegfallen, sobald die Anbindung an die TVA erfolgreich umgesetzt wurde.

3. Abluftquelle AL 6: Abluft aus dem Behälter für schlammige Abfälle

Die Abluft aus dem Behälter für schlammige Abfälle sollte ursprünglich direkt ins Freie emittiert werden. Mit den Nebenbestimmungen I.3.6 und I.3.7 der Genehmigung 53.0022/09/0801A1 vom 24.06.2009 wurden daher Begrenzungen für die Emission organisch gebundenen Kohlenstoffs durch die AL 6 und die Durchführung jährlicher Einzelmessungen festgeschrieben. Tatsächlich praktiziert die Currenta bereits die Absaugung der Abluft aus dem Behälter für schlammige Abfälle, deren Zusammenführung mit der Bunkerabluft und die anschließende Mitverbrennung in der RVAD.

Dies stellt eine Verbesserung der Emissionssituation gegenüber dem bisher genehmigten Zustand dar und die Abluftquelle fällt mit dem Anschluss an die Verbrennung weg.

4. Diffuse Quellen

Es werden unverändert nur technisch dichte Pumpen verwendet. Für die Abdichtung von Flanschen werden geeignete Dichtungsmaterialien eingesetzt. Probenahmestellen werden wie bisher gekapselt oder mit Absperrarmaturen versehen, die Emissionen weitestgehend vermeiden.

Zusammenfassend sind durch die beantragten Änderungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu befürchten.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Seitens der Einwender wurden im Zusammenhang mit der Emission luftverunreinigender Stoffe die beantragten Änderungen im Bereich der Rauchgasreinigung und die Anbindung des Tanklagers B 793 an die TVA thematisiert.

Zum einen wurde das Anliegen betont, dass es durch die Änderungen nicht zu einer Verschlechterung des Emissionsverhaltens der Anlage kommen sollte, unabhängig von der Unterschreitung gesetzlich vorgeschriebener Grenzwerte. Behördenseitig wird die Auffassung vertreten, dass die Grenzwerte nach 17. BImSchV den rechtlich zulässigen Rahmen darstellen und zu erwarten ist, dass die Änderungen mit Verbesserungen hinsichtlich Energieaufwand und Abscheideleistung der Rauchgasreinigung einhergehen.

Zum anderen wurde kritisiert, die Wirksamkeit der Quecksilber-Abscheidung mithilfe von Calciumbromid (Anzeige A15.1-300.0057/10 vom 05.05.2011) könne nicht nachvollzogen werden. In diesem Kontext wurde vonseiten der Einwender gefordert, es sollte eine kontinuierliche Überwachung der Quecksilberemissionen festgeschrieben werden. Nach Umsetzung des im Jahre 2011 angezeigten Anzeigetatbestandes wurden bereits mehrfach dreitägige Einzelmessungen im Abgasstrom vorgenommen. Aufgrund dieser Messergebnisse lässt sich zuverlässig abschätzen, dass die geltenden Grenzwerte für Quecksilber durch die RVAD, wie genehmigt, um mehr als 80 % unterschritten werden.

Die Genehmigungsbehörde sieht daher keinen Anlass, die Einhaltung der geltenden Grenzwerte für die Quecksilberemissionen durch die RVAD infrage zu stellen bzw. von der Ausnahmegenehmigung abzuweichen, die 1999 von der Bezirksregierung Düsseldorf erteilt worden ist und die Antragstellerin von der Verpflichtung zur kontinuierlichen Ermittlung der Quecksilberemissionen befreit.

Des Weiteren wurde beanstandet, dass die Angaben in Formular 3; Blatt 1 (Kapitel 7 der Antragsunterlagen) unvollständig seien, insbesondere fehlten Mengenangaben für Quecksilber, Brom, Fluor und Chrom. Seitens der Behörde wird die Auffassung vertreten, dass Angaben zu den genannten Stoffen nur insoweit erforderlich sind, als sie nach Art und Menge für die Beurteilung des beantragten Vorhabens relevant sind und die in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben für diesen Zweck ausreichen.

4.3.1.2 Gerüche

Durch die Behandlung und Lagerung flüssiger Abfälle in der BE 2 sind keine Geruchsemissionen zu erwarten, da technisch dichte Apparate und Bauteile eingesetzt werden und die Lagerung in gefahrgutrechtlich zugelassenen Containern erfolgt. Die anfallende Verdrängungsluft bei der Durchführung von Umfüll- bzw. Entleervorgängen wird ebenfalls nicht ins Freie emittiert, sondern der Verbrennung in RVAD bzw. TVA zugeführt.

Es ist nicht bekannt, dass es in der Vergangenheit über Beschwerden über Gerüche gekommen ist, die der RVAD anzulasten gewesen wären. Es ist somit auch weiterhin auszuschließen, dass es durch die Anlage zu schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen Nachteilen bzw. Belästigungen durch Gerüche kommt.

4.3.1.3 Geräusche

Vorbemerkung

Der Industriekomplex aus Anlagen des Chemparks Dormagen sowie der südlich davon angesiedelten Firma Ineos Köln GmbH (nachfolgend Ineos) besteht aus mehreren tausend Schallquellen. Die unmittelbar angrenzende Ausweisung von allgemeinen und reinen Wohngebieten neben einem großflächigen Industriegebiet ruft eine Gemengelageproblematik hervor.

Zur Berücksichtigung der Standortentwicklungsinteressen der Anlagenbetreiber ebenso wie der berechtigten Interessen der Anwohner vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm wurden als zulässig angesehene Immissionswerte (ZIW) erarbeitet. Als eine Möglichkeit, die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens nachzuweisen, kann seitens der Anlagenbetreiber die Unterschreitung des ZIW um (mindestens) 15 dB(A) durch die Gesamtanlage herangezogen werden.

Darstellung und Bewertung der Änderungen

Der Prüfung lag die den Antragsunterlagen in Kapitel 9 beigefügte konservative „Schallemissions- / Immissionsprognose für die Rückstands-Verbrennungs-Anlage RVAD der Currenta GmbH & Co. OHG am Standort Dormagen“ in der Fassung vom 10.01.2018 (EIP 2016-218-1-V5) zugrunde.

Die nachfolgende Tabelle enthält die gemäß Gutachten EIP 2016-218-1-V5 prognostizierten Beurteilungspegel, die nach Umsetzung der beantragten Änderungen durch die gesamte RVAD auf die IO einwirken. Den Beurteilungspegeln werden die zugehörigen ZIW gegenübergestellt:

| Immissionsort | ZIW [dB(A)] | | Beurteilungspegel RVAD [dB(A)] | | Differenz [dB(A)] | |
|----------------------------|-------------|-------|-----------------------------------|-------|----------------------|-------|
| | Tag | Nacht | Tag | Nacht | Tag | Nacht |
| Heinestraße 8 | 50 | 45 | 24 | 21 | -26 | -24 |
| Jussenhovener Straße 83 | 55 | 45 | 32 | 28 | -23 | -17 |
| Schillerstraße 4 | 50 | 45 | 31 | 28 | -19 | -17 |
| Höhenberg 49 | 60 | 45 | 22 | 22 | -38 | -23 |
| Ramrather Weg 39 | 55 | 45 | 21 | 17 | -34 | -28 |

Aus der Gegenüberstellung der Beurteilungspegel und der ZIW ist ersichtlich, dass die ZIW an allen fünf IO um mehr als 15 dB(A) unterschritten werden. Positiv hervorzuheben ist darüber hinaus, dass mit dem Änderungsvorhaben Lärminderungsmaßnahmen verbunden sind, um die Schallimmissionssituation im Umfeld der Anlage zu verbessern. Die Maßnahmen werden im Einzelnen in Kapitel 7.3 der o. g. Schallprognose genannt und sollen an den Immissionsorten „Schillerstraße 4“ und „Jussenhovener Straße 83“ zu einer Minderung des Beurteilungspegels um jeweils mehr als 2 dB(A) gegenüber der bestehenden Situation führen. Am Immissionsort „Heinestraße 8“ soll eine Minderung in Höhe von rund 1 dB(A) erzielt werden. Nach Durchführung der Lärminderungsmaßnahmen entspricht die RVAD einem erhöhten Stand der Lärminderungstechnik. Die Umsetzung der Maßnahmen wird anhand der Nebenbestimmung Nr. N 5 sichergestellt.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen sind durch das Änderungsvorhaben daher nicht zu befürchten.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Durch die Einwender wurde angesprochen, dass mit der Umsetzung des Änderungsvorhabens innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes der RVAD zu zusätzlichen lärmverursachenden Transporten kommt. Es wurde der Wunsch geäußert, dass alle Transporte auf dem Gelände des Chemparks in Summe ausgewiesen werden sollten. Von Bedeutung für die fachgesetzliche Beurteilung sind hier jedoch nur die Auswirkungen der beantragten Änderungen auf die Schallsituation im Umfeld der RVAD. Insbesondere handelt es sich bei der TA Lärm um ein anlagenbezogenes Regelwerk und in der Schallprognose, die in den Antragsunterlagen enthalten ist, werden ausdrücklich auch die hinzukommenden externen Transporte berücksichtigt.

4.3.1.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, ähnliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren

Aufgrund der Erfahrungen mit dem bisherigen Betrieb der RVAD werden auch nach Umsetzung der beantragten Änderungen keine beurteilungsrelevanten Erschütterungen erwartet. Diese Einschätzung deckt sich mit der Aussage des mit der Schallimmissionsprognose betrauten Gutachters, dass von der Anlage keine tieffrequenten Geräusche ausgehen.

Durch den Betrieb der geänderten RVAD ist nicht mit beurteilungsrelevanten Einwirkungen durch Lichtemissionen zu rechnen. Der ganztägige Betrieb der RVAD erfordert aus Gründen des Arbeitsschutzes zwar die Beleuchtung des Anlagengrundstückes, sodass in geringem Umfang zusätzliche Lichtemissionen hervorgerufen werden, aufgrund der Lage der Anlage im Chempark Dormagen sowie der in diesem Bereich bereits vorhandenen Lichtquellen der bestehenden Anlagen ist jedoch nicht von einer deutlichen Wahrnehmbarkeit außerhalb des Chemparks auszugehen und Belästigungen durch Lichtimmissionen können ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben kommt es nicht zu einer relevanten Wärmefreisetzung, beispielsweise durch Kühlwasser.

Von dem Vorhaben ist nicht die Erzeugung oder Übertragung von elektrischer Energie betroffen. Insofern sind keine Umwelteinwirkungen durch Strahlen zu erwarten.

Des Weiteren sind keine ähnlichen Umwelteinwirkungen, wie z. B. die Freisetzung von biologischen Stoffen, denkbar und können somit ausgeschlossen werden. Neben den durch Umweltmedien vermittelten Gefahren beinhalten Abfallverbrennungsanlagen als sonstige Gefahren grundsätzlich ein Gefährdungspotential durch die zu verbrennenden gefährlichen Stoffe und die vorliegenden Verfahrensparameter (Druck, Temperatur etc.). Schutz und Vorsorge gegen diese Gefahren werden im Abschnitt zur 12. BImSchV unter dem Aspekt Anlagensicherheit betrachtet.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass auch von der geänderten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, ähnlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren auf die in § 1 des BImSchG aufgeführten Schutzgüter zu befürchten sind.

4.3.2 Abfallvermeidung sowie Verwertung und Entsorgung nicht vermeidbarer Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Darstellung und Bewertung der Änderungen

Input: Bei der RVAD handelt es sich unverändert um eine Anlage für die möglichst schadlose Verwertung und Entsorgung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle. In der bestehenden BE 1 werden Abfälle zur Verbrennung und ggf. vorherigen Lagerung angenommen, die über 500 unterschiedlichen Kategorien (sechstelliger Abfallschlüssel nach AVV) zugeordnet werden, darunter rund 300 als gefährlich eingestufte Kategorien. Alle diese Abfälle, die zur Verbrennung in der RVAD zugelassen sind, werden in Anlage 2 des Genehmigungsbescheides 56.8851.81-4662 vom 14.06.2005 genannt (vgl. Nebenbestimmung Nr. I.4.1.2 des Genehmigungsbescheides 53.0022/09/0801A1 vom 24.06.2009). Der bisher genehmigte Katalog zur Annahme zugelassener Abfälle bleibt von den beantragten Änderungen unberührt. In der neu hinzukommenden BE 2 soll eine Teilmenge der bereits zugelassenen Abfälle (106 Kategorien in der Mehrzahl gefährlicher Abfallarten) durch Vermischung behandelt und gelagert werden, um anschließend der Verbrennung in der RVAD oder einer anderen geeigneten Verbrennungsanlage zugeführt zu werden. Die für eine Vermischung in der BE 2 zugelassenen Abfälle sind in Kapitel 7 der Antragsunterlagen abschließend genannt.

Verwertung / Beseitigung: Die Verbrennungskapazität der RVAD bleibt von den beantragten Änderungen unberührt.

Output: Der Output der BE 1 umfasst die beiden Abfallströme RS 1 und 2. Bei RS 1 handelt es sich um die Aschen und Schlacken, die bei der Abfallverbrennung entstehen (Abfallschlüssel 19 01 12). Der Antragsgegenstand umfasst die Erhöhung des Abfallstromes RS 1 von 3.500 auf 7.000 t/a durch Verschiebungen im Abfallmenü (Anzeige A15.1-300.0057/10 vom 05.05.2011). Bei RS 2 handelt es sich um den Filterkuchen aus der Waschwasservorbehandlungsanlage B 794 (Abfallschlüssel 19 01 05*), dessen Menge i. H. v. 10.000 t/a unverändert bleibt. Die Abfallströme RS 1 und 2 sollen auf der Sonderabfalldéponie Dormagen-Rheinfeld der Currenta déponiert werden.

Die Deponierung auf dieser Deponie der Klasse III stellt eine endgültige und ordnungsgemäße Entsorgung dar. Die Betreiberin hat versichert, dass ihre Anlage für die Entsorgung der Abfälle zugelassen ist und die Entsorgung unbefristet sichergestellt werden kann.

Durch den Betrieb der BE 2 fallen keine zusätzlichen Abfälle an. Durch die Vermischung erhalten die behandelten Abfälle jedoch einen anderen Abfallschlüssel (je nach Zusammensetzung 19 02 03 / 04* / 08* / 10 / 11*). Die RVAD ist für die Verbrennung dieser Abfälle bereits zugelassen. Die behandelten Abfälle sollen darüber hinaus auch einer externen Verwertung / Beseitigung zugeführt werden dürfen. Für den Fall der beabsichtigten Entsorgung dieser Abfälle in externen Entsorgungsanlagen wird der angestrebte Entsorgungsweg zunächst anhand der internen Anweisung „Nachunternehmerbewertung (NUB)“ abfallrechtlich geprüft. Die NUB umfasst insbesondere die Überprüfung der genehmigungsrechtlichen Unterlagen der Entsorgungsanlage auf Zulassung des zur Entsorgung vorgesehenen Abfalls und die Bewertung der Zuverlässigkeit des Betreibers in Hinblick auf die gesetzeskonforme Durchführung der Abfallentsorgung. Durch Nebenbestimmung Nr. N 28 wird der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) ermöglicht, nachzuvollziehen, dass die NUB für externe Entsorger durchgeführt wurde.

Nach Prüfung durch das Dezernat 52 bestehen gegen die Umsetzung des Vorhabens aus Sicht der Abfallwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Interesse der Einwender galt vor allem den Möglichkeiten zur Vermeidung von Abfällen und Rückgewinnung von Inhaltsstoffen, wie z. B. Edelmetallen oder Phosphat. Die Vermeidung von Abfällen hat jedoch bei deren jeweiligem Erzeuger zu erfolgen. Dieser hat zu prüfen, ob z. B. Phosphat stofflich verwertet werden könne und wird die Rückgewinnung auch aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus anstreben. Die Verantwortung für die Vermeidung der Abfälle, die durch die RVAD zur Verbrennung angenommen wurden, trägt nicht die Antragstellerin. Ebenso ist sie nicht für die Rückgewinnung von Inhaltsstoffen aus diesen Abfällen verantwortlich. Zudem ist der Anteil an Phosphat an den Abfällen und insbesondere auch im Klärschlamm, der durch die RVAD verursacht und erneut verbrannt wird, als vernachlässigbar gering einzuschätzen.

4.3.3 Effiziente Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die bei der Verbrennung in der RVAD entstehende Wärme wird für die Erzeugung von Dampf genutzt, der in anderen Anlagen im Chemiepark Dormagen eingesetzt wird. Durch das beantragte Vorhaben entsteht keine weitere Abwärme, die unter Umständen genutzt werden könnte.

4.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin verpflichtet sich, nach Betriebseinstellung alle Apparaturen zu reinigen, anfallende Abfälle zu verwerten oder schadlos zu beseitigen und die anfallenden Spülabwässer ordnungsgemäß zu entsorgen. Danach soll die Anlage zur Demontage freigegeben werden. Metallschrott soll nach Vorliegen der Abbruchgenehmigung dem Recycling zugeführt und der übrige Bauschutt ebenfalls möglichst recycelt werden. Nicht wiederverwertbares Material soll auf einer zugelassenen Deponie abgeladen bzw. als Deponiebaumaterial verwendet werden, während brennbare Materialien aussortiert und einer Verbrennungsanlage zugeführt werden sollen. Sofern Erdaushubarbeiten für erforderlich erachtet werden, soll der Boden auf Verunreinigungen untersucht werden und auf Grundlage dieser Untersuchungen über die weitere Verwendung oder Entsorgung des Aushubs entschieden werden.

Es bestehen daher keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

Pflichten aus auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen (§6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

4.3.4.1 Anforderungen der 12. BImSchV – Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Die RVAD ist Teil des durch die Anlagen der Currenta GmbH & Co. OHG gebildeten Betriebsbereiches im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG im Chempark Dormagen. Aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen handelt es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse, der dem Anwendungsbereich der Grund- und erweiterten Pflichten der 12. BImSchV unterliegt.

Grundsätzlich haben Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 der 12. BImSchV nachzukommen. Danach hat der Betreiber die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen sowie darüber hinaus vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten und Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben.

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen enthalten die nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV erforderlichen Unterlagen, in denen die vorgesehenen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs und zur Begrenzung der Auswirkungen, die sich aus Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs ergeben können, dargestellt sind. In diesen Unterlagen sind auch Angaben zu Anlagenteilen, die nicht vom Antragsgegenstand betroffenen sind, enthalten.

Auf der Basis der Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV legt die Antragstellerin dar, welche Änderungen in der RVAD geplant sind und wie sie die Betreiberpflichten des § 4 der 12. BImSchV zur Verhinderung von Störfällen erfüllt, insbesondere durch die Vermeidung von Bränden und Explosionen in der Anlage, die Ausstattung der Anlage mit ausreichenden Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen, die Ausstattung der Anlage mit zuverlässigen und, sofern sicherheitstechnisch geboten, redundanten, verschiedenartigen und voneinander unabhängigen Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen sowie den Schutz der Anlage vor Eingriffen Unbefugter.

Zur Ermittlung der Maßnahmen, die zur Verhinderung von Störfällen notwendig sind, wurde von der Antragstellerin eine Gefahrenquellenanalyse durchgeführt.

Diese Gefahrenquellenanalyse untersucht nach einem festgelegten Verfahren systematisch alle zur Anlage gehörenden Prozesse und Apparate auf potentielle Gefahrenquellen und verhindernde sowie mögliche Folgen begrenzende Gegenmaßnahmen.

Die vorgelegten Unterlagen wurden durch das LANUV NRW sachverständig geprüft. Die entsprechenden Nachfragen des LANUV NRW wurden seitens der Antragstellerin durch Ergänzungen bzw. Anpassungen der Antragsunterlagen berücksichtigt. In diesem Zusammenhang ist nach Auffassung der Genehmigungsbehörde die Aufnahme der Nebenbestimmung Nr. N 10 in den vorliegenden Bescheid erforderlich. Das LANUV NRW ist zu dem Ergebnis gekommen, dass ein von den beantragten Änderungen ausgehender Störfall im Rahmen der praktischen Vernunft nicht zu besorgen ist. Unter Berücksichtigung dieser Nebenbestimmungen bestehen unter dem Aspekt der Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung und Gefahrenabwehr keine Bedenken gegen die beantragten Maßnahmen.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Es wurde eingewandt, einige der in der BE 2 gehandhabten Abfälle unterlägen auch dem Anwendungsbereich des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG). Vor diesem Hintergrund wurde durch die Einwender die Gefahr der Entstehung von Verpuffungen und Explosionen befürchtet und die Beständigkeit der Behälter und des Bodenbelags gegen Explosionen hinterfragt. Unter Beteiligung des LANUV NRW ist die Genehmigungsbehörde zu dem Schluss gekommen, dass den Antragsunterlagen nicht zu entnehmen ist, dass in der RVAD dem SprengG unterliegende Abfälle gehandhabt werden. Insbesondere unterfällt auch Ammoniumnitrat nicht dem SprengG. Stoffe, die mit Luft explosionsfähige Gemische bilden können, werden hingegen in der RVAD gehandhabt. Im, in den Antragsunterlagen enthaltenen, Explosionsschutzkonzept werden daher Maßnahmen gegen die Entstehung von Verpuffungen und Explosionen beschrieben. Diese Maßnahmen sind Bestandteil der sachverständigen Prüfung durch das LANUV NRW gewesen und können daher als ausreichend bewertet angesehen werden.

Des Weiteren wurde hervorgebracht, das mögliche Gefahrenpotential der einzelnen, in den Abfällen enthaltenen, Stoffe werde in den Antragsunterlagen nicht aufgeführt und es werde nicht ausgeführt, wie dem begegnet werden solle. Es wurde bemängelt, dass nur der Hinweis darauf, dass alle Vorschriften eingehalten würden, für die Betrachtung des Gefahrenpotentials nicht ausreichend sei und außerdem nicht dargestellt werde, wie ein mögliches Vertauschen von Abfällen verhindert werden könne. Behördenseitig wird die Auffassung vertreten, dass sowohl die Angaben zu den gehandhabten Stoffen als auch zum Umgang mit deren Gefahrenpotential ausreichen. So enthält Kapitel 6.2 der Antragsunterlagen eine Liste aller Stoffe nach 12. BImSchV, die in BE 1 und 2 jeweils maximal vorhanden sein können, Kapitel 6.3 enthält Angaben zu den Lagerklassen gemäß TRGS 510², welchen die Stoffe der BE 2 zuzuordnen sind. Des Weiteren werden in Kapitel 7.4 alle in der BE 2 gehandhabten Abfälle anhand ihrer zugehörigen Abfallschlüssel genannt. Der Umgang mit dem sich ergebenden Gefahrenpotential wird insbesondere im Sicherheitsbericht geschildert, weitere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr werden in den Brand- und Explosionsschutzdokumenten beschrieben. Darüber hinaus wird in den Kapiteln 9.6 und 9.7 das toxische Gefahrenpotential bei einer möglichen Stofffreisetzung betrachtet. Die in den Antragsunterlagen genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen werden dem Gefahrenpotential entsprechend, das sich aus den gehandhabten Stoffen ergibt, als angemessen beurteilt. Dies gilt auch für die Maßnahmen gegen ein mögliches Vertauschen von Abfällen. Auch zur Beurteilung dieser Einwendung wurde das LANUV NRW hinzugezogen.

4.3.5 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

4.3.5.1 Vorbeugender Gewässerschutz

Die RVAD befindet sich innerhalb des Chemparks Dormagen, der außerhalb eines Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiete liegt. Im Rahmen der vorliegenden Änderungsgenehmigung sollen folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen) errichtet bzw. wesentlich geändert werden:

² Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

1. Errichtung und Betrieb der LAU-Anlage „Lagerfläche B 787“:

Es handelt sich um eine 290,1 m² große Fläche zur Lagerung von Flüssigabfällen. Die Lagerfläche befindet sich im Freien und ist in die Lagerbereiche B 787 I und B 787 II mit jeweils 10 Stellplätzen unterteilt. Auf dieser Fläche sollen bis zu 480 m³ Flüssigabfälle in maximal 20 ortsbeweglichen Absetztanks und ISO-Tankcontainern gelagert werden, die jeweils ein Volumen von höchstens 24 m³ fassen.

Die zu lagernden Flüssigabfälle werden als stark wassergefährdend betrachtet und sind somit in die Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 einzustufen. Somit handelt es sich um eine AwSV-Anlage, der nach § 39 AwSV die Gefährdungsstufe D zuzuordnen ist und die nach § 63 Abs. 1 WHG eignungsfeststellungspflichtig ist. Gemäß § 46 Abs. 2 AwSV in Verbindung mit der zugehörigen Anlage 5 ist die Anlage vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle fünf Jahre sowie bei Stilllegung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu prüfen.

Die Lagerung soll in verkehrsrechtlich zugelassenen Behältern erfolgen, die auf einer Ableitfläche mit Ferroplan-Estrich-Dichtschicht als Dichtfläche gemäß TRwS 785³ aufgestellt sind. Eventuell freigesetzte wassergefährdende Stoffe sollen über Sammelrinnen und Rohrleitungen einem unterirdischen Stauraumkanal zugeführt werden, der ausreichend groß dimensioniert ist, um im Brandfall auch der Rückhaltung von Löschwasser zu dienen. Dagegen bestehen keine Bedenken. Für die Lagerfläche B 787 hat die Antragstellerin zum Nachweis der Eignung ein Gutachten eines anerkannten Sachverständigen vorgelegt. Die erforderliche Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG wird in den vorliegenden Genehmigungsbescheid eingeschlossen.

³ Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 785: Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen - R1 -

2. Wesentliche Änderung der LAU-Anlage „Gebäude B 793“:

Es handelt sich um eine oberirdische Lageranlage für ortsfeste Behälter, die sich im Freien befindet und mit Einrichtungen zum Abfüllen wassergefährdender Stoffe ausgestattet ist. Das Tanklager B 793 verfügt bisher über acht Tanks à 50 m³ Volumen für die Lagerung von Flüssigabfällen sowie über drei weitere Tanks à 50 m³ und einen Tank à 36 m³ Volumen für die Lagerung von Hilfs- und Betriebsstoffen. Der Anlage zugeordnet sind außerdem mehrere Übernahmestationen, die dem Umfüllen von Flüssigabfällen von ortsbeweglichen Behältern (Absetztanks und ISO-Tankcontainer à max. 24 m³) in die dafür vorgesehenen Tanks dienen. Die beantragten Änderungen umfassen die Errichtung eines weiteren Tanks mit einem Volumen von 50 m³ für die Lagerung von Flüssigabfällen. Darüber hinaus sollen einige Rohrleitungen hinzukommen, um die Möglichkeit zur Übernahme von Flüssigabfällen von einem ortsbeweglichen Behälter zu einem anderen zu schaffen.

Das maßgebende Volumen der Anlage soll in Summe künftig 636 m³ betragen. Die gelagerten Stoffe werden den WGK 1 bis 3 zugeordnet, wobei für die Ermittlung der Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV die Stoffe mit der höchsten WGK 3 maßgebend sind. Somit handelt es sich um eine AwSV-Anlage der Gefährdungsstufe D, deren wesentliche Änderung nach § 63 Abs. 1 WHG eignungsfeststellungspflichtig ist. Gemäß § 46 Abs. 2 AwSV in Verbindung mit der zugehörigen Anlage 5 ist die Anlage nach Umsetzung der wesentlichen Änderung und danach wiederkehrend alle fünf Jahre sowie bei Stilllegung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu prüfen.

Die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt in stehenden Tanks aus Stahl, die teilweise im Inneren mit einer Emaillierung versehen sind, bzw. aus Edelstahl. Regelmäßig durchgeführte Überprüfungen der Dichtheit und inneren Unversehrtheit der bestehenden Behälter haben über die vergangenen 20 Jahre hinweg gezeigt, dass die verwendeten Tanks eine zuverlässige Beständigkeit gegenüber den gelagerten Stoffen aufweisen. Dies ist auch für die bestehenden weiteren Anlagenteile, wie z. B. Rohrleitungen und Dichtungen, zu erwarten.

Der hinzukommende Rührbehälter A020 RA10 (Tank 10) sowie die weiteren neuen Anlagenteile sollen in vergleichbarer Weise ausgeführt werden.

Alle Behälter verfügen über eine Überfüllsicherung. Sollte trotzdem ein Austritt wassergefährdender erfolgen, verfügt das Tanklager über ein geeignetes Barriersystem zur Rückhaltung, welches mit einem Gesamtvolumen von 740 m³ auch für die Rückhaltung ggf. anfallenden Löschwassers ausreichend dimensioniert ist. Dagegen bestehen keine Bedenken. Für die Errichtung des Tanks 10 hat die Antragstellerin zum Nachweis der Eignung ein Gutachten eines anerkannten Sachverständigen vorgelegt. Die erforderliche Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG wird in den vorliegenden Genehmigungsbescheid eingeschlossen.

3. Betrieb der LAU-Anlage „Übernahmestellen A033UB06 / 07“ (Anzeige A15.1-300.0014/12 vom 24.02.2012):

Es handelt sich um eine oberirdische Anlage zum Abfüllen wassergefährdender Stoffe, entweder aus ortsbeweglichen Behältern (Absetztanks und ISO-Tankcontainer à max. 24 m³) direkt in die Verbrennungsanlage oder in andere ortsbewegliche Behälter. Die Befüll- / Entleervorgänge erfolgen mit Drücken durch Stickstoff über festverlegte Rohrleitungen. Die Errichtung und der Betrieb der Übernahmestellen wurden im Jahr 2012 bereits angezeigt. Die Anlage war nach damaliger Rechtslage nicht als Anlage einfacher oder herkömmlicher Art gemäß § 7 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) zu betrachten.

Das maßgebende Volumen der Abfüllanlage ergibt sich gemäß § 38 Abs. 4 AwSV aus dem Rauminhalt, der sich aus dem mittleren Tagesdurchsatz der Anlage ergibt; dies sind 40 m³. Da die gehandhabten Flüssigabfälle der WGK 3 zuzuordnen sind, handelt es sich bei den Übernahmestellen somit um eine Anlage der Gefährdungsstufe D, die nach § 63 Abs. 1 WHG eignungs-feststellungspflichtig ist. Diese AwSV-Anlage ist ebenfalls nach Umsetzung der wesentlichen Änderung und wiederkehrend alle fünf Jahre sowie bei Stilllegung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu prüfen.

Bei den zum Einsatz kommenden ortsbeweglichen Behältern handelt es sich um verkehrsrechtlich zugelassene Transportbehälter. Die weiteren Anlagenteile, die im bestimmungsgemäßen Betrieb mit Flüssigabfällen beaufschlagt werden,

insbesondere die Rohrleitungen, sind aus Werkstoffen gefertigt, deren zuverlässige Beständigkeit gegenüber den Flüssigabfällen durch die Betreiberin seit über 20 Jahren beobachtet wird. Die Übernahmestellen sind als Ableitflächen ausgeführt, deren tragende Konstruktion aus Stahlbeton nach DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ besteht. Die Ableitflächen dienen auch als Rückhaltevolumen für die Rückhaltung eventuell freigesetzter wassergefährdender Stoffe sowie anfallendem Regen- und Löschwasser. Darüber hinaus verfügt die Abfüllanlage über ein gegenüber den gehandhabten Flüssigabfällen beständig ausgeführtes Rinnensystem und einen entsprechenden Auffangraum, sodass sich ein gesamtes Auffangvolumen von 63,9 m³ ergibt. Dagegen bestehen keine Bedenken. Die erforderliche Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG wird in den vorliegenden Genehmigungsbescheid eingeschlossen.

4. Betrieb der aktiven Lagerung von Calciumbromid (Anzeige A15.1-300.0057/10 vom 05.05.2011):

Es handelt sich um eine Anlage, die zum Zeitpunkt der Anzeige nach damals geltender Rechtslage als Anlage einfacher oder herkömmlicher Art nach § 7 VAwS betrachtet wurde. Die Anlage soll nicht geändert werden. Im Zuge des Anzeigeverfahrens hat die Antragstellerin nachgewiesen, dass die Anlage den Anforderungen an den vorbeugenden Gewässerschutz genügt.

4.3.5.2 Abwasser

Darstellung und Bewertung der Änderungen

1. Abwasserstrom AW 1.1, unbelastetes Abwasser (BE 1)

Es handelt sich um unbelastetes Niederschlagswasser, dass auf Verkehrs- und Dachflächen der RVAD im Bereich der BE 1 anfällt und über das Regenswassersystem des Chemparks in den Rhein eingeleitet wird.

Der Abwasserstrom in Höhe von 21 m³/d bleibt gegenüber dem genehmigten Zustand unverändert.

2. Abwasserstrom AW 1.2, unbelastetes Abwasser (BE 2)

Der Abwasserstrom AW 1.2 mit einem Volumen von 710 m³/a kommt durch die Änderung neu hinzu.

Es handelt sich um das Niederschlagswasser, welches auf der Erschließungsstraße zur beantragten Lagerfläche B 787 anfällt. Der Abwasserstrom wird dem Regenwassersystem des Chemparks zugeleitet und in den Rhein eingeleitet.

3. Abwasserstrom AW 3.1, belastetes Abwasser (BE 1)

Dem Abwasserstrom AW 3.1 sind die Prozessabwässer aus der RVAD zugeordnet, die bei der Reinigung der Abgase aus dem Verbrennungsprozess entstehen. Der Abwasserstrom unterliegt Anhang 33 (Wäsche von Abgasen aus der Verbrennung von Abfällen) der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV). Der Abwasserstrom AW 3.1 wird zunächst der Waschwasservorbehandlungsanlage B 794 zugeleitet, deren Filtrat der zentralen biologischen Kläranlage K 31 der Currenta zugeführt wird. Die beantragten Änderungen haben keine relevanten Auswirkungen auf den Abwasserstrom AW 3.1, insbesondere bleibt dessen Volumen in Höhe von 96 m³/h unverändert.

4. Abwasserstrom AW 3.2, belastetes Abwasser (BE 1)

Der Abwasserstrom AW 3.2 fasst Abwasser unterschiedlichen Ursprungs zusammen, es handelt sich u. a. um Niederschlagswasser aus dem Bereich des Tanklagers B 793 und Sanitärabwasser. Der Abwasserstrom weist im Regelfall nur eine geringe Belastung auf, wird jedoch vor Abgabe an die Currenta-eigene Vorbehandlungskläranlage C 600 beprobt und bei der Feststellung von Unregelmäßigkeiten in der RVAD mitverbrannt. Die beantragten Änderungen haben keine relevanten Auswirkungen auf den Abwasserstrom AW 3.2, insbesondere bleibt dessen Volumen in Höhe von 28 m³/d unverändert.

5. Abwasserstrom AW 3.3, belastetes Abwasser (BE 2)

Im Rahmen des Antragsgegenstandes fällt durch die Versiegelung der neuen Lagerfläche B 787 der neue Abwasserstrom AW 3.3 mit einem Volumen von 480 m³ an. Es handelt sich um zusätzlich anfallendes Niederschlagswasser. Der Abwasserstrom weist im Regelfall nur eine geringe Belastung auf, wird jedoch, ebenso wie der Abwasserstrom AW 3.2, beprobt und bei Gutbefund anschließend der Vorbehandlungsanlage C 600 zugeleitet.

Eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass die Kapazität der Behandlungsanlage C 600, die ebenfalls durch die Currenta betrieben wird, für die Entsorgung dieses zusätzlichen Abwasserstromes ausreicht, ist in Kapitel 7 der Antragsunterlagen enthalten. Treten bei Sichtprüfung, olfaktorischer Bewertung, pH-Wert-Bestimmung und ggf. DOC-Messung Unregelmäßigkeiten auf, wird das anfallende Niederschlagswasser in der RVAD verbrannt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die beantragten Änderungen im Abwasserbereich keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Für die Einwender war nicht nachvollziehbar, woraus sich der hohe CSB-Wert in Höhe von 176 mg/l für den neuen Abwasserstrom AW 3.3 ergibt. Im Erörterungstermin wurde durch die Currenta erläutert, dass es sich um den Selbstüberwachungswert der Kläranlage C 600 handelt und im Regelfall von gar keiner organischen Belastung des Abwasserstroms ausgegangen wird.

4.3.5.3 Boden- und Grundwasserschutz

Im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung der RVAD werden Maßnahmen durchgeführt, die auf dem bestehenden Industriegelände des Chemparks Dormagen einen Bodeneingriff erfordern, weshalb die Obere Bodenschutzbehörde im Genehmigungsverfahren beteiligt wurde. Das Vorhaben liegt nicht im Bereich einer in einem Altlastenkataster erfassten Fläche.

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV sind in Genehmigungsbescheiden für Anlagen nach der RL 2010/75/EU Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, festzulegen.

Von der Antragstellerin wurde im Genehmigungsantrag kein Überwachungskonzept vorgelegt. Eine weitergehende als die momentan durchgeführte Überwachung des Chemparks und des Betriebsgeländes der RVAD wurde nicht als notwendig angesehen. Die Antragstellerin vertritt die Auffassung, eine dauerhafte Verschmutzung des Bodens und damit auch des Grundwassers im Sinne des § 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG sei aufgrund der bestehenden Überwachungsmaßnahmen auszuschließen.

Die Frage der Anwendbarkeit des § 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG, der sich auf das Erfordernis der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes bezieht, in diesem Zusammenhang ist aktuell Gegenstand der Überprüfung in diversen gerichtlichen Verfahren. Die Genehmigungsbehörde sieht daher vorerst davon ab, die durch das Dezernat 52 formulierten Nebenbestimmungen bezüglich regelmäßig durchzuführender Boden- und Grundwasseruntersuchungen in diesen Bescheid aufzunehmen. Mit Zustimmung der Antragstellerin wird der Genehmigungsbescheid stattdessen unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen hinsichtlich der Untersuchung von Boden und Grundwasser erteilt, sodass die entsprechenden Maßnahmen in ggf. angepasster Form angeordnet werden können, sobald es zu einer entsprechenden Rechtsprechung oder einer entsprechenden Erlasslage gekommen ist.

Zusammenfassend kann unter Berücksichtigung der dargelegten Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz von einem ausreichenden Schutz für diese Schutzgüter ausgegangen werden.

4.3.5.4 Natur- und Landschaftsschutz

Das Vorhaben stellt die Erweiterung einer bestehenden Anlage in einem bestehenden Industriegebiet, außerhalb etwaiger Schutzgebiete, dar. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist nicht anzuwenden, da sich die RVAD im baulichen Innenbereich befindet. Der Antragsgegenstand umfasst die Versiegelung einer zusätzlichen Fläche. Die Antragsunterlagen beinhalten eine „Stellungnahme zu artenschutzrechtlichen Belangen“ vom 22.06.2017, in welchem die denkbaren Auswirkungen unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes dargestellt werden. Zu diesem Themenfeld wurden Stellungnahmen des Dezernats 51 der Bezirksregierung Köln sowie des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW eingeholt. Aus der Beteiligung haben sich unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung Nr. N 40 keine Bedenken gegenüber den beantragten Änderungen ergeben.

4.3.5.5 Bauplanungsrecht

Die RVAD befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans 39 (rechtsverbindlich seit 06.11.1966) der Stadt Dormagen. Der Chempark wird im Flächennutzungsplan der Stadt Dormagen gemäß BauNVO als Industriegebiet (GI) ausgewiesen. Im Rahmen des Verfahrens wurde das Stadtplanungsamt der Stadt Dormagen beteiligt. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen von dort keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Angemessener Abstand

Gemäß Art. 13 der Seveso(III)-Richtlinie⁴ haben die Mitgliedsstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und - soweit möglich - Hauptverkehrswegen sowie unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt wird.

⁴ RICHTLINIE 2012/18/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden. In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen insbesondere der angemessene Abstand zur geänderten Anlage zu untersuchen.

Da derzeit weder nach europäischem noch nach deutschem Recht verbindliche konkrete Vorgaben zur Bemessung des angemessenen Abstands bestehen, wurde sich am Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung 50 BImSchG“ (KAS-18) orientiert. In diesem Leitfaden werden neben den Abstandsempfehlungen (Achtungsabstände) für 18 Einzelstoffe auch Vorgaben für eine grobe Abschätzung von Abständen für nicht genannte Stoffe sowie Vorgaben für Einzelfallbetrachtungen bei Unterschreitung der Achtungsabstände gemacht.

Seitens der Antragstellerin wurden in diesem Zusammenhang zwecks Ermittlung der angemessenen Abstände Dennoch-Störfallablaufszenarien für die Ausbreitung von Formaldehydlösung (5 %) und Dimethyldichlorsilan berechnet und bewertet. Die Berechnungen berücksichtigen die Empfehlungen des Leitfadens KAS-18.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass innerhalb der anzusetzenden angemessenen Abstände keine schutzbedürftigen Nutzungen liegen.

4.3.5.6 Bauordnungsrecht, einschließlich Brandschutz

Die Änderung der RVAD auf dem Gelände des Chemparks im Bereich des B-Blocks ist bauantragspflichtig gemäß § 63 BauO NRW. Die Baumaßnahmen umfassen die Errichtung der Lagerfläche B 787 und die Aufstellung des Tanks 10 im bestehenden Tanklager B 793. Die Stadt Dormagen wurde im Rahmen des Verfahrens beteiligt. Danach bestehen gegen die Änderung der Anlage aus Sicht des Bauordnungsrechts und des Brandschutzes unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise keine Bedenken.

4.3.5.7 Belange des Arbeitsschutzes

Die Änderung der RVAD ist erlaubnispflichtig nach § 18 BetrSichV. Aus der Beteiligung des Dezernats 55 (Technischer Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Köln hat sich ergeben, dass gegen das Vorhaben und die Erteilung der Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb der Abfallbehandlungs- und Lageranlage nebst Füllstellen keine Bedenken bestehen. Der Erlaubnis liegen die nachfolgend aufgeführten Anlagendaten zugrunde.

Die neue **Lageranlage in BE 1** (Geb. 793) besteht aus folgenden, wesentlichen Anlagenteilen:

1. Lagerbehälter: A020 RA10 (Tank 10)
1 oberirdischer, beheizbarer Lagerbehälter (stehend) mit integriertem Rührwerk und Überfüllsicherung für entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 1 (Flammpunkt < 23 °C) mit je 50 m³ Inhalt
2. Auffangraum:
Medienbeständiger Auffangraum mit insgesamt 740 m³ Inhalt

Die neue **Lageranlage (BE 2)** besteht aus folgenden, wesentlichen Anlagenteilen:

1. Lagerflächen I und II mit je 10 Stellplätzen für ortsbewegliche Behälter, mit einer Fläche von jeweils 290,1 m² zur oberirdischen Lagerung im Freien.
2. Lagerbehälter:
20 oberirdisch gelagerte ISO-Tankcontainer mit verkehrsrechtlicher Zulassung, z. B. beheizbar mit max. 24 m³ Füllvolumen und Absetztanks mit 7,8 m³ Füllvolumen für leicht- und hochentzündliche Flüssigkeiten Kategorien 1 bis 3 (GHS).
3. Auffangraum:
Medienbeständiger Auffangraum mit insgesamt 480 m³ Auffangvolumen.

Die geänderten **Füllstellen** bestehen aus folgenden, wesentlichen Anlagenteilen:

3 Übernahmestationen (Umfüllstellen) für entzündbare Flüssigkeiten mit folgenden Umschlagkapazitäten:

- A031 UB02 – A020 UB02 inkl. Rohrverbindungsleitung 95 m mit einer max. Durchflussmenge von 42.000 l/h
- A031 UB03 – A020 UB01 inkl. Rohrverbindungsleitung 55 m mit einer max. Durchflussmenge von 42.000 l/h
- A033 UB07 – A033 UB06 inkl. Rohrverbindungsleitungen 5 m mit einer max. Durchflussmenge von 1.800 l/h

5 Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

N 1 Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.

N 2 Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Stilllegung (Außerbetriebnahme) der Anlage oder von emissionsrelevanten Anlagenteilen schriftlich unverzüglich mitzuteilen.

N 3 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben sowie die zugehörigen Antragsunterlagen und der Ausgangszustandsbericht sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.2 Immissionsschutz

N 4 Die Rückstandsverbrennungsanlage Dormagen ist schalltechnisch so zu ändern und zu betreiben, dass die folgenden Beurteilungspegel – nach Umsetzung der im Antrag beschriebenen Lärminderungsmaßnahmen – durch die Geräuschemissionen der RVAD, einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fahrzeuge, nicht überschritten werden:

| Immissionsort / Lage | Tag in dB(A) | Nacht in dB(A) |
|------------------------------|--------------|----------------|
| IO 1 Heinestraße 8 | 24 | 21 |
| IO 2 Jussenhovener Straße 83 | 32 | 28 |
| IO 3 Schillerstraße 4 | 31 | 28 |
| IO 4 Höhenberg 49 | 22 | 22 |
| IO 5 Ramrather Weg 39 | 21 | 17 |

N 5 Die in Kapitel 7.3 des Berichts Nr. EIP 2016-218-1-V5 der Currenta GmbH & Co. OHG, CUR-CP-GEN-SST, vom 10.01.2018 aufgeführten Lärminderungsmaßnahmen sind bis zur Inbetriebnahme, der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Änderungsmaßnahmen, vollständig umzusetzen.

N 6 Die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. N 4 ist durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle innerhalb von drei bis sechs Monaten nach Erreichen eines ungestörten Betriebs der geänderten Anlage bzw. nach Umsetzung der Lärminderungsmaßnahmen messtechnisch überprüfen zu lassen. Die Überprüfung hat durch eine Stelle zu erfolgen, die nicht am Genehmigungsverfahren beteiligt war, d. h. es ist eine andere Stelle zu beantragen als die Currenta GmbH & Co. OHG, CUR-CP-GEN-SST. Zu messen und zu bewerten ist nach den Bestimmungen der TA Lärm vom 26.08.1998.

N 7 Die für die Überprüfung nach Nebenbestimmung Nr. N 6 beauftragte Messstelle ist zu beauftragen, über die durchgeführten Messungen einen Bericht nach den Vorgaben der TA Lärm zu erstellen und eine Ausfertigung des Berichts der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen zuzusenden.

N 8 Die Messungen und Auswertungen der im Abgas der Abluftquelle AL 1 kontinuierlich zu ermittelnden Emissionen haben unter Beachtung der „Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ (RdSchr. d. BMUB v. 23.01.2017 – IG I 2 – 45053/5) zu erfolgen.

5.3 Anlagensicherheit und Arbeitsschutz

N 9 Der Sicherheitsbericht ist um die im Gutachten Nr. 1532.8.1.1.1 des LANUV NRW vom 25.07.2018 aufgeführten zusätzlichen Informationen zu ergänzen. Der überarbeitete Sicherheitsbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage unaufgefordert vorzulegen.

N 10 Absetztanks und ISO-Tankcontainer sind vor dem Entleer- / Umfüllvorgang einer gründlichen visuellen Prüfung zu unterziehen. Das Prüfergebnis ist in geeigneter Form (z. B. Checklisten) zu dokumentieren. Die Dokumentation kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung erfolgen. Sie muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Die Dokumentation ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) vorzulegen.

N 11 An der Anlage durchgeführte Instandhaltungsarbeiten sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) vorzulegen.

N 12 Anlagenteile, die zur Bedienung und Wartung begangen werden und an denen Absturzgefahr besteht, müssen mit Geländern entsprechend der Arbeitsstätten Richtlinie ASR A1.8 bzw. ASR A2.1 ausgestattet sein.

N 13 Arbeitsplätze, Verkehrswege und Kontrollwege (z. B. für Rundgänge) sind entsprechend ASR A 3.4 zu beleuchten.

N 14 Die in den Antragsunterlagen dargestellten Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer sind Bestandteil der Genehmigung. Bei Abweichungen von den genannten Vorschriften und Technischen Regeln sind gleichwertige Schutzmaßnahmen nachzuweisen.

N 15 Die Lageranlage B 787 ist entsprechend der Maßnahmen zum sicheren Anlagenbetrieb, die Kapitel 5 des „Prüfberichts der ZÜS nach § 18 (3) Satz 5 BetrSichV“ (Prüfberichts-Nr. P69M600 140000410059) der TÜV SÜD Chemie Service GmbH vom 12.12.2016 enthält, zu errichten und zu betreiben.

N 16 Das Tanklager B 793 ist entsprechend der Maßnahmen zum sicheren Anlagenbetrieb, die Kapitel 5 des „Prüfberichts der ZÜS nach § 18 (3) Satz 5 BetrSichV“ (Prüfberichts-Nr. P69M600 140000412119) der TÜV SÜD Chemie Service GmbH vom 05.05.2017 enthält, zu ändern und zu betreiben.

5.4 Boden- und Grundwasserschutz

N 17 Werden bei den Bauarbeiten Bodenbelastungen angetroffen, ist unverzüglich ein sachverständiger Gutachter zur fachlichen Begleitung und Untersuchung der Kontamination hinzuzuziehen. Die gutachterliche Begleitung ist schriftlich zu dokumentieren und der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) zuzuleiten.

N 18 Der Ausgangszustandsbericht ist der zuständigen Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens zur Inbetriebnahme zur Abstimmung vorzulegen.

N 19 Der abgestimmte Ausgangszustandsbericht (vgl. Nebenbestimmung Nr. N 18) ist dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Abstimmung in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.

5.5 Baurecht, einschließlich Brandschutz

N 20 Spätestens bei Baubeginn ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (Stadt Dormagen) der, von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüfte, Nachweis der Standsicherheit vorzulegen. Gleichzeitig ist der Bauaufsichtsbehörde die oder der staatlich anerkannte Sachverständige zu benennen, die oder der mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt worden ist.

N 21 Innerhalb von drei Monaten nach der abschließenden Fertigstellung der bauantragspflichtigen Änderungen ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (Stadt Dormagen) der Abnahmebericht der oder des Sachverständigen für die Standsicherheit vorzulegen.

N 22 Es ist eine Fachbauleiterin oder ein Fachbauleiter für den Brandschutz der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn bzw. bei Wechsel namentlich zu benennen. Sie haben darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Ausführung der Arbeiten am Sonderbau beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden. Als für die Fachbauleitung geeignet sind vor allem die Personen anzusehen, die als Fachplanerinnen oder Fachplaner das Brandschutzkonzept aufgestellt haben.

N 23 Innerhalb von drei Monaten nach der abschließenden Fertigstellung der bauantragspflichtigen Änderungen ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (Stadt Dormagen) eine Bestätigung der Fachbauleiterin oder des Fachbauleiters vorzulegen, dass das Bauvorhaben entsprechend des genehmigten Brandschutzkonzepts umgesetzt wurde.

N 24 In nicht auf Kampfmittel auswertbaren Bereichen sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen sind schichtweise mit Abtragungen von ca. 50 cm durchzuführen. Das Erdreich ist dabei auf Veränderungen, wie z. B. Verfärbungen oder Inhomogenität, zu beobachten.

N 25 Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen. In diesem Fall sind die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) und der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zu verständigen. Wahlweise kann an Stelle des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf die nächstgelegene Polizeidienststelle benachrichtigt werden.

5.6 Wasser und Abfall

N 26 Es ist jedes Jahr bis zum 31. März auf elektronischem Wege ein Jahresbericht bzgl. der RVAD in Dormagen an das Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln zu übersenden, in dem die Erfüllung der Vorgaben der § 12 bis § 15 der IZÜV dargestellt wird. In diesem Jahresbericht sind ergänzende Messergebnisse bzw. Aussagen beizubringen zu den suspendierten Feststoffen (abfiltrierbaren Stoffen), zu den polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen sowie zu Bromiden, Chloriden und Fluoriden.

N 27 Nachunternehmerbewertungen (NUB) für externe Abfallentsorgungsanlagen sind, wie in der „Anweisung Nachunternehmerbewertung (NUB)“ beschrieben, durchzuführen und zu dokumentieren. Die Dokumentation der freigegebenen NUB sind der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

5.7 Vorbeugender Gewässerschutz

N 28 Die technische Ausführung sowie Beschaffenheit, Einbau, Aufstellung, Unterhaltung und Betrieb der zu ändernden bzw. neu zu errichtenden AwSV-Anlagen hat zu erfolgen, wie in den Antragsunterlagen beschrieben. Es sind die Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) zu befolgen.

N 29 Für die neu zu errichtenden und geänderten AwSV-Anlagen „Lagerfläche B 787“, „Gebäude B 793“ (bestehend aus dem Tanklager A020 und den angeschlossenen Übernahmestationen A020 sowie A031) und „Übernahmestellen A033UB06 / 07“ sind bis zur Inbetriebnahme Anlagendokumentationen nach § 43 Abs. 1 AwSV zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) mit der Anzeige der Inbetriebnahme nach Nebenbestimmung Nr. N 1 vorzulegen. Die AwSV-Anlagendokumentationen sind bezüglich der inhaltlichen Anforderungen nach den technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe „Arbeitsblatt DWA-A 779“ zu erstellen.

N 30 Die vor Inbetriebnahme der neu zu errichtenden und geänderten AwSV-Anlagen zu erstellenden Betriebsanweisungen nach § 44 AwSV muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:

- Art, Menge und Gefährdungspotential der eingesetzten Stoffe und Gemische
- innerbetriebliche Verantwortlichkeiten für die Sicherheit und den Betrieb der Anlage
- Festlegung der innerbetrieblichen Kontrollen der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen
- Maßnahmen und Meldewege bei Betriebsstörungen und im Schadensfall

N 31 Die Betriebsanweisungen nach § 44 AwSV sind dem für Betrieb und Überwachung der AwSV-Anlagen zuständigen Personal in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal pro Jahr bekanntzumachen und im Bereich der Anlagen auszuhängen. Die Bekanntmachung ist schriftlich zu dokumentieren.

N 32 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich aufzunehmen und, soweit sie nicht wieder verwendet oder verwertet werden können, ordnungsgemäß zu entsorgen.

N 33 Für die verschiedenen gelagerten wassergefährdenden Stoffe ist in ausreichendem Maße Bindemittel vorzuhalten.

N 34 Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe in Gewässer, den Boden oder die Kanalisation gelangt sind oder dies erwarten lassen, sind unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

N 35 Die Prüfberichte nach § 46 Abs. 2 AwSV sind der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens drei Monate nach Abschluss der Prüfungen unaufgefordert zu übersenden.

N 36 Werden bei der Prüfung der Lagerfläche B 787 vor Inbetriebnahme gemäß § 46 Abs. 2 AwSV Mängel an der Anlage festgestellt, sind diese vor Inbetriebnahme der Anlage zu beseitigen.

N 37 Werden bei der Prüfung des Tanklagers B 793 nach wesentlicher Änderung gemäß § 46 Abs. 2 AwSV Mängel an der Anlage festgestellt, sind diese zu beseitigen, bevor der neu errichtete Tank 10 (Rührbehälter A020 RA10) erstmals befüllt werden darf.

N 38 Werden bei der Prüfung der Übernahmestellen A033 UB06 / 07 nach wesentlicher Änderung gemäß § 46 Abs. 2 AwSV Mängel an der Anlage festgestellt, sind diese zu beseitigen, bevor die Übernahmestellen für das Umfüllen von Flüssigabfällen von einem ortsbeweglichen Behälter in einen anderen ortsbeweglichen Behälter genutzt werden darf.

5.8 Sonstige Nebenbestimmungen

N 39 Sofern Gehölze / Bäume entfernt werden müssen, sind diese aus Artenschutzgründen in den Wintermonaten Oktober bis Februar zu roden.

6 Hinweise

H 1 Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Rechtsvorschriften sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.

H 2 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherrin oder Bauherren.

H 3 Änderungen der Bauart oder Betriebsweise der Anlagen, welche die Sicherheit beeinflussen, bedürfen, sofern nicht nach § 16 BImSchG genehmigungspflichtig, der Erlaubnis nach § 18 BetrSichV.

H 4 Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Köln unverzüglich anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist, und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben (§ 19 Abs. 1 BetrSichV).

H 5 Von den Anlagenprüfungen gemäß § 46 Abs. 2 AwSV sind die zu prüfenden AwSV-Anlagen jeweils als Gesamtanlagen zu erfassen. Dies gilt insbesondere auch für die erforderlichen Prüfungen nach wesentlicher Änderung.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 21. Januar 2019

(Krummenauer)

8 Antragsunterlagen

Order 1 von 3

| | |
|---|---|
| 0 | Inhaltsverzeichnis |
| 1 | Antragsformular Genehmigungsbestand der Anlage Zertifizierung des Umweltmanagementsystems nach DIN EN ISO 14001 : 2015 |
| 2 | Gliederung der Betriebseinheiten |
| 3 | Stellungnahme des Betriebsrats Stellungnahme der Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten |
| 4 | Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand 4.1 Zweck der Anlage 4.2 Antragsgegenstand 4.3 Daten der Anlage 4.4 Emissionen / Emissionsvergleich 4.5 Stoffe nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV) 4.6 Liste der Apparate |
| 5 | Anlagen- und Betriebsbeschreibung 5.1 Verfahrensbeschreibung der Anlage 5.2 Angaben zu Abluft 5.3 Angaben zum Abwasser 5.4 Boden- und Gewässerschutz 5.5 Angaben zum Abfall 5.6 Nutzung von Abwärme, Energieeffizienz 5.7 Angaben zum Schall 5.8 Angaben zur Belegschaft 5.9 Arbeitssicherheit und Brandschutz 5.10 Angaben zu Anlagensicherheit 5.11 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung |
| 6 | Angaben zu den Stoffen 6.1 Allgemeines zu den beigefügten Stoffen 6.2 Stoff- und Reaktionskenndaten 6.3 Stoffgruppen nach Lagerklassen gem. TRGS 510 für die BE2 |

| | |
|---|---|
| | 6.4 Abgrenzende Gefährdungsmerkmale BE2 Behandlung und Lager |
| 7 | Formulare zu Stoffströmen, Abluft, Abwasser und Abfall Erklärungen zur beabsichtigten Entsorgung von Abluft und Behandlung von Abwasser AVV Katalog zur beabsichtigten Behandlung und Lagerung von Abfällen in der Betriebseinheit 2 der RVAD in Dormagen |
| 8 | Fachstellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung der UVP-Pflicht |

Order 2 von 3 – Gutachten, Prognose und Stellungnahmen

| | |
|-----|--|
| 9.1 | Schallprognose |
| 9.2 | Gutachterliche Stellungnahme gem. VAwS für die Lagerfläche B787 ⁵ |
| 9.3 | Stellungnahme zu artenschutzrechtlichen Belangen |
| 9.4 | Explosionsschutzdokument |
| 9.5 | Erlaubnisantrag zum Betreiben der Lageranlage BetrSichV § 18 Abs. 1 Nr. 4 für die Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten auf der Lagerfläche B787 |
| 9.6 | Auswirkungen hypothetischer Stofffreisetzungen nach KAS 18 für die Betriebseinheit 2 |
| 9.7 | Auswirkung hypothetischer Stofffreisetzungen für die Betriebseinheit 2 |
| 9.8 | Gutachterliche Stellungnahme gem. § 7 Abs. 4 VAwS für den Tank 10 |
| 9.9 | Erlaubnisantrag zum Betreiben einer Lageranlage BetrSichV § 18 Abs. 1 Nr. 4 für die Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten für den zusätzlichen Tank 10 |

⁵ Ab 1. August 2017 gilt die AwSV.

Order 3 von 3

| | |
|----|---|
| 10 | <p>Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</p> <p>10.1 Lager B 787</p> <p>10.2 Tanklager (A 020)</p> <p>10.3 Übernahmestellen A 033UB06/07</p> |
| 11 | <p>Weitere Entscheidungen nach § 13 BImSchG</p> <p>11.1 Bauantrag incl. Brandschutzkonzept für die Lagerfläche B 787 in der BE 2</p> <p>11.2 Bauantrag incl. Brandschutzkonzept für die Errichtung von Tank 10 in B 793</p> <p>11.3 Erlaubnis nach BetrSichV</p> |
| 12 | <p>Zeichnungen und Pläne</p> <p>12.1 Lageplan mit Kennzeichnung der Anlage</p> <p>12.2 Übersichtsplan CHEMPARK mit Kennzeichnung der Anlage</p> <p>12.3 Verfahrens- und Emissionsfließbilder</p> <p>12.4 Apparateaufstellungszeichnungen</p> <p>12.5 Plan/Pläne der Sicherheitseinrichtungen/-ausrüstungen nach „Alarm- und Gefahrenabwehrplan“ (Flucht- u. Rettungswegepläne)</p> <p>12.6 Ex-Zonen-Pläne</p> |
| 13 | <p>Anlagenbezogener Sicherheitsbericht</p> <p>1 Anlagenbeschreibung</p> <p>2 Stoffe nach StörfallV</p> <p>2 Verfahren</p> <p>4 Sicherheitsrelevante Anlagenteile</p> <p>5 Gefahrenquellen und störfallverhindernde Vorkehrungen</p> <p>6 Anhang</p> |

9 Abkürzungen

| | |
|---------------|---|
| AbwV | Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) |
| AwSV | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen |
| AwSV-Anlagen | Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen |
| AVV | Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) |
| BauNVO | Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) |
| BauO NRW | Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) |
| BE | Betriebseinheit |
| BetrSichV | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) |
| BImSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) |
| 4. BImSchV | Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) |
| 9. BImSchV | Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) |
| 12. . BImSchV | Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung) |
| 17. BImSchV | Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen) |
| BUND NRW | Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. |
| BGBI. | Bundesgesetzblatt |

| | |
|-----------------|---|
| DIN | Deutsches Institut für Normung e. V. (Berlin), bezugnehmend auf DIN-Normen |
| DOC | Gelöster organischer Kohlenstoff (engl. <i>dissolved organic carbon</i>) |
| DWA | Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (Hennef), Bezug nehmend auf DWA-Richtlinien |
| EN | Europäische Norm |
| ERVV | Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) |
| GebG NRW | Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen |
| IRW | Immissionsrichtwert |
| IO | Immissionsort |
| KAS | Kommission für Anlagensicherheit |
| KrWG | Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) |
| LBodSchG | Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz) |
| LANUV NRW | Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen |
| MI | Mischgebiet |
| OVG NRW | Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen |
| RVAD | Rückstandsverbrennungsanlage Dormagen |
| SO _x | Schwefeloxide |
| SprengG | Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) |
| TA Lärm | Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) |
| TRwS | Technische Regeln wassergefährdender Stoffe |
| TVA | Thermische Verbrennungsanlage |
| UVP | Umweltverträglichkeitsprüfung |
| UVPG | Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung |

| | |
|--------|---|
| UVU | Umweltverträglichkeitsuntersuchung |
| VAwS | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung |
| WA | Allgemeines Wohngebiet |
| WGK | Wassergefährdungsklasse |
| WHG | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) |
| WR | Reines Wohngebiet |
| ZIW | Zulässige Immissionswerte |
| ZustVU | Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz |